

## ANTRAG AUF ERLAUBNIS ZUR BESCHÄFTIGUNG EINES AUSLÄNDISCHEN ARBEITNEHMERS

Kombinierte Erlaubnis

### 1. Einleitungstext

Werter Antragsteller,

Ihrem Erstantrag auf Erhalt der Erlaubnis zur Beschäftigung eines ausländischen Arbeitnehmers im Rahmen der kombinierten Erlaubnis müssen alle unter der Rubrik „Erstantrag“ aufgeführten Dokumente beigefügt werden. Sollte der Arbeitnehmer einer der unten aufgeführten Sonderkategorien angehören, so achten Sie bitte darauf, dass die dort erwähnten Dokumente dem Antrag ebenfalls beigefügt bzw. dass der dort vermerkte Arbeitsvertrag verwendet wird. Im Falle einer Erneuerung müssen nur die in der Rubrik „Erneuerung“ erwähnten Dokumente eingereicht werden.

Bei diesem Antrag handelt es sich um

einen Erstantrag

eine Erneuerung

### 2. Erstantrag

- eine Kopie der Seiten des gültigen Reisepasses des Arbeitnehmers, die seine persönlichen Informationen beinhalten;
- eine Kopie des Arbeitsvertrages, gemäß Art. 12, Absatz 1, des KE vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 bzgl. der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, datiert und durch beide Parteien unterschrieben, insofern der Arbeitnehmer nicht einer der unten aufgeführten Sonderkategorien angehört (Arbeitsvertrag bitte über den [Link](#) abrufen);
- den Nachweis, dass die an das Ausländeramt zu entrichtende [Gebühr](#) gezahlt wurde (siehe Artikel 61/25-2, §1, Absatz 2, 3° des Aufenthaltsgesetzes vom 15/12/1980);
- insofern der Arbeitnehmer mindestens 18 Jahre alt ist, einen Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiges legalisiertes Dokument, ausgehändigt durch das Herkunftsland oder das Land in dem der Arbeitnehmer seinen letzten Wohnsitz hat. Das Dokument darf nicht älter als 6 Monate sein und bescheinigt, dass der Arbeitnehmer nicht wegen Verbrechen oder gemeinrechtlichen Straftaten verurteilt wurde. Zudem muss das Dokument in Deutsch, Französisch, Niederländisch oder Englisch ausgestellt sein. Eine eventuelle Übersetzung muss durch einen vereidigten Übersetzer erstellt werden. (siehe Artikel 61/25-2, §1, Absatz 2, 4° des Aufenthaltsgesetzes vom 15/12/1980);
- ein ärztliches Attest, das nicht älter als 6 Monate ist und aus dem hervorgeht, dass der Arbeitnehmer an keiner der Krankheiten leidet, die in der Anlage zum Gesetz vom 15/12/1980 aufgeführt sind (Modellattest bitte über den [Link](#) abrufen);
- eine Erklärung des Arbeitgebers in der er sich verpflichtet, den Arbeitnehmer bei seiner Ankunft in Belgien bei einer anerkannten Krankenkasse einzuschreiben;
- eine Kopie des Personalausweises des Arbeitgebers oder des Bevollmächtigten. Der Antrag kann nur durch eine natürliche und für diesen Vorgang handlungsfähige Person gestellt werden, insbesondere den Arbeitgeber selbst oder durch die rechtmäßig in Belgien wohnhafte natürliche Person, die im Namen und für Rechnung des Arbeitgebers handelt.

Insofern der Arbeitnehmer einer der folgenden Kategorien angehört, sind die dort angegebenen Dokumente ebenfalls dem Antrag beizufügen.

Hoch qualifiziertes Personal

- eine Kopie des datierten und durch beide Parteien unterschriebenen Arbeitsvertrages, in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Arbeitsverträge vom 3. Juli 1978;
- eine Kopie des durch den Betroffenen erlangten Diploms des Hochschulwesens oder jedes andere Dokument, das die Qualifikation des Arbeitnehmers attestiert, gegebenenfalls samt einer deutschen Übersetzung.

#### Direktionspersonal

- eine Kopie des datierten und durch beide Parteien unterschriebenen Arbeitsvertrages, in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Arbeitsverträge vom 3. Juli 1978.

Personen, die über das Statut eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verfügen und für die die Arbeitsgenehmigung einen Beruf betrifft, für den die zuständige Behörde einen Mangel an Arbeitskräften anerkannt hat

- eine Kopie der Aufenthaltskarte als langfristig Aufenthaltsberechtigter, welche der Betroffene in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten hat, worauf der entsprechende Vermerk „Langfristig Aufenthaltsberechtigter-EG“ im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ausdrücklich aufgenommen wurde;
- eine Kopie des datierten und durch beide Parteien unterschriebenen Arbeitsvertrages, in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Arbeitsverträge vom 3. Juli 1978.

#### Praktikanten

- eine Kopie des datierten und durch beide Parteien unterschriebenen Praktikumsvertrages, der in der Muttersprache des Betreffenden oder in eine andere Sprache, die er versteht, übersetzt worden ist. Dieser Vertrag beinhaltet insbesondere die Anzahl Stunden der Ausbildung sowie der Betrag der Entlohnung, der den gesetzlich garantierten Mindestlohn, den Betrag eventueller Studienbörsen inbegriffen, nicht unterschreiten darf. Der Praktikumsvertrag muss ferner die wöchentliche Arbeitszeit, das vorgesehene Ausbildungsprogramm sowie die Ausbildungsziele, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und den Namen des Ausbilders, aufführen;
- wenn das Praktikum mithilfe eines Stipendiums finanziert wird, den Erteilungsbeleg dieses Stipendiums an den Betreffenden;
- eine Kopie des Diploms oder des Studienzeugnisses, auf dem das Praktikum aufbaut, gegebenenfalls samt einer deutschen Übersetzung;
- eine durch den Praktikanten unterschriebene Erklärung, durch die er sich dazu verpflichtet, während des Praktikumszeitraums keine andere Arbeitsstelle in Belgien anzunehmen als jene, für die die Genehmigung erteilt wurde.

#### Berufssportler und Trainer

- eine Kopie des datierten und durch beide Parteien unterzeichneten Arbeitsvertrags für entlohnte Sportler in Übereinstimmung mit den Artikeln 2 bis 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler;
- die ehrenwörtliche Erklärung, durch die sich der Arbeitgeber dazu verpflichtet, dem Betreffenden mindestens das Achtfache des Lohnes, der in Artikel 2 §1 des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler festgelegt worden ist, zu zahlen.

#### Unterhaltungskünstler

- eine Kopie des ausgefüllten, datierten und durch beide Parteien unterschriebenen Arbeitsvertrages für Unterhaltungskünstler, der alle Vermerke und Bestimmungen enthält, die in Anlage II des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 vorgesehen werden;
- einen Brief mit den Ausführungen des Arbeitgebers über die Art der künstlerischen Handlungen im Rahmen der Arbeitserlaubnis.

### 3. Erneuerung

- eine Kopie der Seiten des gültigen Reisepasses des Arbeitnehmers, die seine persönlichen Informationen beinhalten;
- eine Kopie des Arbeitsvertrages, datiert und durch beide Parteien unterschrieben;
- Den Nachweis, dass der Arbeitnehmer bei einer anerkannten Krankenkasse eingeschrieben ist;
- eine Kopie der Lohnzettel oder der Lohnabrechnungen für den gesamten Zeitraum der ablaufenden Arbeitserlaubnis oder eine Kopie des individuellen Lohnkontos;
- die Zahlungsbelege der vorerwähnten Löhne.

### 4. Antragsteller

Arbeitgeber/Bevollmächtigter: physische Person, die rechtmäßig in Belgien wohnhaft ist

Name	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>
Geschlecht	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>
Nationalität	<input type="text"/>
Nationalregisternummer	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>
	<input type="radio"/> Vertreter des Arbeitgebers handelnd in seiner Eigenschaft
	<input type="radio"/> Bevollmächtigter
	<input type="radio"/> Arbeitgeber (in seinem eigenen Namen)
als	<input type="text"/>

### 5. Arbeitgeber

Firmenname	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>
Hausnummer	<input type="text"/>
Postleitzahl	<input type="text"/>
Ort	<input type="text"/>
Unternehmensnummer	<input type="text"/>
LASS-Nummer	<input type="text"/>
Vollmacht	<input type="radio"/> bereits übermittelt
	<input type="radio"/> als Anlage
	<input type="radio"/> Unternehmensnummer des Bevollmächtigten
	<input type="radio"/> Keine Unternehmensnummer

Unternehmen des Bevollmächtigten

Name	<input type="text"/>
Unternehmensnummer	<input type="text"/>

Sozialsitz

Straße	<input type="text"/>
Hausnummer	<input type="text"/>
Postleitzahl	<input type="text"/>
Ort	<input type="text"/>

Offizielle Wohnadresse des Bevollmächtigten

Straße	<input type="text"/>
Hausnummer	<input type="text"/>
Postleitzahl	<input type="text"/>
Ort	<input type="text"/>

## 6. Arbeitnehmer

Statut	<input type="radio"/> Arbeitnehmer <input type="radio"/> Praktikant
Name	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>
Geschlecht	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>
Geburtsort	<input type="text"/>
Nationalität	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>

Zurzeit wohnhaft

	<input type="radio"/> Im Ausland <input type="radio"/> In Belgien
Nationalregisternummer	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>
Hausnummer	<input type="text"/>
Postleitzahl	<input type="text"/>
Ort	<input type="text"/>
Land	<input type="text"/>
Zuständige belgische Botschaft oder Konsulat	<input type="text"/>

E-Mail-Adresse der belgischen Botschaft oder  
des belgischen Konsulats

## 7. Arbeitsort

Effektiver Arbeitsort des Arbeitnehmers/Praktikanten

- Sozialsitz des Arbeitgebers
- Niederlassungseinheit
- Zweigstelle
- Im Falle von Leiharbeit der Endbenutzer

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Firmenname

Unternehmensnummer

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Dienstleistungsvertrag

- Ja
- Nein

- Beigefügt
- Bereits übermittelt

## 8. Beschäftigung

Funktion/Beruf

Paritätische Kommission

Berufliche Einstufung

Arbeitsvertrag

- befristet
- unbefristet

Wöchentliche Arbeitszeit	<input type="text"/>	Stunden/Woche
Bruttogehalt	<input type="text"/>	
Pro	<input type="radio"/> Stunde <input type="radio"/> Monat <input type="radio"/> Jahr	

Beantragter Beschäftigungszeitraum

ab dem	<input type="text"/>
bis zum	<input type="text"/>

Wurde für die betreffende Stelle ein Stellenangebot beim Arbeitsamt veröffentlicht bzw. offengehalten?

Ja  Nein

## 9. Wichtige Mitteilungen für den Antragsteller

- Gemäß Art. 4/1 des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ist der Arbeitgeber, der einen Drittstaatsangehörigen beschäftigen möchte, verpflichtet:
  - vorher zu prüfen, ob derjenige über einen gültigen Aufenthaltsschein oder eine andere gültige Aufenthaltserlaubnis verfügt,
  - mindestens für die Dauer der Beschäftigung für die zuständigen Inspektionsdienste eine Kopie oder Aufzeichnungen des Inhalts des Aufenthaltsscheins oder einer anderen Aufenthaltserlaubnis aufzubewahren,
  - den Beginn und das Ende der Beschäftigung desjenigen gemäß den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen anzugeben (Dimona).
- Sollten dem Antrag nicht alle erforderlichen Unterlagen beigelegt sein bzw. die fehlenden Unterlagen dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht innerhalb der schriftlich mitgeteilten Frist durch den Antragsteller übermittelt werden, wird der Antrag für unzulässig erklärt.
- Um nach Ablauf der befristeten Erlaubnis sicherzustellen, dass der Arbeitnehmer weiterhin für Sie tätig sein kann, ist die Erneuerung zwei Monate vor Ablauf der laufenden Erlaubnis beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

Ich bestätige, dass ich diese wichtigen Mitteilungen zur Kenntnis genommen habe.

Datum :

Ort :

Unterschrift Arbeitgeber/Bevollmächtigter